Das Blankett im Bürgerlichen Gesetzbuch

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von
Heinz Nischik
Gerichtsreferendar aus Tilsit (Ostpr.).

Marburg 1936

Buchdruckerei Joh. Hamel, Marburg (Lahn)

Als Dissertation
von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
angenommen am 24. Juli 1934
Berichterstatter: Geh. Justizrat Prof. Dr. Fr. Leonhard.

Literatur.

Archiv für Bürgerliches Recht., Band 33, Seite 136 ff.
Barsdorf: Das Blankoakzept. Dissertation Rostock 1910.
Bernstein: Kommentar zur Allgemeinen österreichischen und deutschen Wechselordnung. Breslau 1898.
Bindings: Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft (Grünhut: Wechselrecht). Leipzig 1897.
Busch: Archiv für Theorie und Praxis des Allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts.
Dernburg: Das Bürgerliche Recht. 3. Auflage. Halle 1906.
Diehl: Beiträge zur Lehre von der Schriftform im bürgerlichen Recht. Dissertation Gießen 1906.
Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Band I—III. Marburg 1931.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RG).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (RGSt).
Entscheidungen des ehemaligen Reichsoberhandelsgerichts (ROHG).
Entscheidungen der Oberlandesgerichte (OLG).
Festgabe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin für R. Koch.
Festschrift für Laband.
Fuhrmann: Das Blankoakzept und seine wechselrechtlichen Wirkungen. Dissertation Leipzig 1903.
Gaupp-Wagner: Blankowechsel und Blankoakzept im deutschen Wechselrecht. Berlin 1898.
Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Grünhut: Lehrbuch des Wechselrechts, Band I und II. Leipzig 1900.
— in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. Leipzig 1897.
Hannig: Das Blankoakzept. Dissertation Halle 1910.
Haußmann: in Gruchots Beiträgen, Band 58, Seite 289.
Hellmann: Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch. 1897.
Henle: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Band I: Allgem. Teil. Berlin 1926.
Herzberg: Das Ausfüllungsrecht beim Blankoakzept. Dissertation Erlangen 1914.
Jaeger: Kommentar zur Konkursordnung. 6.—7. Auflage, Berlin und Leipzig 1931.
Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des römischen und deutschen Privatrechts.
Juristische Wochenschrift.
Kritische Vierteljahrsschrift.
Laband: in Goldschmidts Zeitschrift, Band 10, Seite 183 ff.
Löwe: Die Form der Rechtsgeschäfte im Bürgerlichen Gesetzbuch. Dissertation Rostock 1899.
Lehmann, K. O.: Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Stuttgart 1886.
Lehmann, H.: Lehrbuch des Handelsrechts. 2. Auflage, Leipzig 1912.
Leonhard, Fr.: Die Beweislast. Berlin 1926.
— Allgemeines Schuldrecht des BGB.
— Lehrbuch in kurzen Sätzen. Berlin 1932.

Leonhard, R.: Der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1900.
Mansfeld: Über den Schutz des guten Glaubens beim Erwerb von Wechselblanketten, in LZ 1909, Seite 177 ff.
Mentzel: Kommentar zur Reichskonkursordnung. 3. Auflage. Leipzig 1928.
Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich.
Müller: Die Blankettunterschrift in ihrer Bedeutung für das Bürgerliche Recht. Dissertation Rostock 1930.
Naendrup: Begriff des Rechtsscheins. Münster 1910.
Oertmann: Bürgerliches Gesetzbuch. Allgem. Teil, 3. Auflage, Berlin 1926.
— Recht der Schuldverhältnisse. 5. Auflage. Berlin 1928.
Oertzen: im Archiv für Bürgerliches Recht, Band 33 Seite 136 ff.
Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 4. Auflage Berlin 1913.
Protokolle zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches.
Regelsberger: in Kritischer Virteljahrsschrift. Band 48 Seite 506 ff.
Reichsgerichtsrätekommentar, Band I, 7. Auflage, Berlin und Leipzig 1929.
Rehbein: Kommentar zur Allgem. deutschen Wechselordnung. Berlin 1908.
Riezler: Arch. Ziv. Pr. 95, 357 ff.; ZHR 64 Seite 410 ff.
Samuel: Das Blankett im System des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dissertation Rostock 1929.
Siegel: Die Blanketterklärung. Dissertation München 1908.
— Archiv für Zivilistische Praxis. Band 111, Seite 1 ff.
— in Leipziger Zeitschrift 1909 Seite 531 ff.
Seckel: Die Gestaltungsrechte des Bürgerlichen Rechts. Berliner Festgabe für Koch 1903 Seite 205 ff.
Sohm: in Goldschmidts Zeitschrift Band 17 Seite 70 ff.
Staub-Stranz: Kommentar zur Wechselordnung. 12. Auflage Berlin und Leipzig 1929.
v. Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 9. Auflage Leipzig 1925.
Stein-Jonas: Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 14. Auflage 1929.
v. Tuhr: Der Allgemeine Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts. Leipzig 1914.
" in der Straßburger Festschrift für Paul Laband. Tübingen 1909.
Voigt: Die Blankozession im Geltungsbereich des Bürgerlichen Gesetzbuches. Leipzig 1926.
Voigtländer-Tetzner: Das Blankett. Dissertation Leipzig 1908.
Voß: in Iherings Jahrbüchern Band 56 Seite 449 ff.
Wellspacher: Das Vertrauen auf äußere Tatbestände im Bürgerlichen Recht. Wien 1906.
Zeitschrift für Handelsrecht (ZHR).
Zitelmann: Internationales Privatrecht. Band II 1898.
Zwirner: Das Blankett als Willenserklärung. Dissertation Greifswald 1918.

Inhaltsübersicht.

§ 1.

Abgrenzung des Gegenstandes der Untersuchung.

Der normale Verlauf der Entstehung einer mit einer Unterschrift versehenen Urkunde i. S. von §§ 126, 127 BGB ist der, daß der Erklärende unter einen vorhandenen Wortlaut, der von ihm selbst oder einem andern geschrieben sein kann, seine Unterschrift setzt. Er bekundet damit, daß „die Unterzeichnung die Erklärung eines Willens enthält, dessen Inhalt sich aus der Urkunde erkennen läßt"[1]). Diese regelmäßige Reihenfolge wird jedoch im Rechtsverkehr nicht immer eingehalten. Bei der Abgabe einer Willenserklärung oder beim Abschluß eines Vertrages steht oft der Inhalt noch nicht in allen Einzelheiten fest. Im wirtschaftlichen Leben entstand daher schon in ältester Zeit[2]) das Bedürfnis, Urkunden, insbesondere Wechsel und unter diesen angenommene Wechsel frei von diesem Zwang in anderer Reihenfolge herzustellen. In derartigen Fällen wird daher zunächst vom Erklärenden die Unterschrift, meistens außerdem ein unvollständiger Text geschrieben, die Fertigstellung der Erklärung einem Dritten überlassen und ihm das mit der Unterschrift versehene Schriftstück zu diesem Zwecke ausgehändigt. Dann haben wir es mit einem „Blankett" zu tun (vom italienischen bianco = blanco; französisch blanc, blanche = weiß, weil weiße, d. h. unausgefüllte Stellen vorhanden sind).

Ein Blankett ist demnach ein mit einer Unterschrift, evtl. außerdem mit einem lückenhaften Texte versehenes Papier, das nach den Weisungen des Ausstellers von einem Dritten zu einer rechtlichen Willenserklärung ergänzt werden soll, und dem Dritten oder dessen Rechtsvorgänger zu diesem Zweck vom Aussteller übergeben worden ist[3]).

Ein Teil des Schrifttums[4]) hält ein Blankett bereits für vorliegend, wenn jemand eine Namensunterschrift vollzieht mit dem Willen, daraus eine Erklärung entstehen zu lassen, ohne daß äußerlich davon etwas in Erscheinung tritt. Es soll genügen, daß das Papier zur Vervollständigung einer rechtsgeschäftlichen Erklärung „bestimmt" oder auch nur „geeignet" ist. Die Hingabe des unaus-

1) OLG Band 6 Seite 31.

2) etwa im 12. Jahrhundert; vgl. Goldschmidts Universalgeschichte des Handelsrechts Band I Seite 397 ff.

3) Müller Seite 1.

4) Hannig Seite 1; Herzberg Seite 17; Siegel Seite 3; Voigtländer-Tetzner Seite 1; Zwirner Seite 16.

gefüllten Papiers wird also nicht als begriffsbestimmendes Merkmal angesehen. Trotzdem geben einige gleichzeitig zu, daß das Blankett seine Bedeutung für den rechtsgeschäftlichen Verkehr erst durch die Hingabe erlangt[5]), vorher keinerlei rechtliche Wirkungen zu erzeugen vermag. Danach wäre es dem Aussteller möglich, nach Belieben je nach einem inneren für einen Dritten unerkennbaren Entschluß seiner Unterschrift rechtliche Bedeutung zu geben und ihr diese wieder zu entziehen[6]). Diese Ansicht kann nicht richtig sein. Eine Begriffsbestimmung für eine Rechtseinrichtung darf nur die Fälle umfassen, denen eine rechtliche Bedeutung zukommt. Ein unter diese Begriffsbestimmung fallender Tatbestand muß auch für einen Dritten mit Sicherheit erkennbar sein. Die Übergabe des mit einer Unterschrift versehenen sonst unvollständigen Papiers ist demnach kennzeichnendes Merkmal für das Vorhandensein eines Blanketts[7]).

Damit ist eine praktisch brauchbare Abgrenzung zwischen Blanketten und solchen Schriftstücken, die mit ihnen eine gewisse Ähnlichkeit haben, gefunden. Nicht unter den Begriff des Blanketts fallen daher:

1. Inhaberpapiere; denn beim Inhaberpapier ist der Aussteller Schuldner jedes verfügungsberechtigten Inhabers der Urkunde (§ 793 BGB). Sie bedürfen zur Geltendmachung des in ihnen verbrieften Rechts nicht der Einfügung eines Namens, sind vielmehr ohnedies rechtsgültige schriftliche Urkunden. Der Aussteller eines Blanketts dagegen ist nur dem verpflichtet, der nach Vervollständigung des Blanketts als Berechtigter aus ihm hervorgeht.

2. Schriftstücke, die nur in einem nebensächlichen Punkte der Ergänzung bedürfen.

3. Schriftstücke, die nicht zur Aufnahme eines Textes bestimmt sind, z. B. es schreibt jemand seinen Namen auf ein Blatt Papier, um seine Handschrift mit der eines anderen zu vergleichen. Ebenso verhält es sich, wenn ein Papier zwar zur Vervollständigung bestimmt ist, aber nicht einem Dritten übergeben wird, sondern dem Aussteller gestohlen wird oder sonst abhanden kommt.

4. Schriftstücke, die mit einer vollständigen Erklärung versehen sind, denen jedoch die Unterschrift fehlt, und solche unterschriebenen Schriftstücke, die zwar unvollständig, aber nicht vom Aussteller zur Ergänzung bestimmt sind, weil diese Unvollständigkeit auf Irrtum oder Absicht beruht, z. B. unvollständige sogenannte unförmliche Wechsel[8]).

---

5) Voigtländer-Tetzner Seite 2; Hannig Seite 27 ff.
6) so Hannig Seite 6.
7) Staub-Stranz Anm. 8 und 10 zu Art. 7 WO; Henle Seite 137; Fuhrmann Seite 19, 22 ff.; Müller Seite 1 ff.; Muskate Seite 29 u. a.
8) K.O. Lehmann Seite 411; Gaupp-Wagner Seite 67; OLG Frankfurt in: Recht 1907 Seite 583; ROHG Band 9 Seite 261; RG Band 32 Seite 70.

5. Jene Urkunden, für die Siegel[9]) die Bezeichnung „Quasiblankette“ geprägt hat[10]). Er versteht darunter Schriftstücke, die zwar ausfüllungsfähig sind, bei denen aber die Ausfüllung für die Wirksamkeit der Erklärung nicht wesentlich ist. Dazu gehört vor allem das Blankoindossament (Art. 12 WO; § 365 HGB)[11]). Eine wirksame in sich geschlossene Wechselerklärung liegt auch dann vor, wenn das Blankoindossament nicht ergänzt wird.

6. Ergänzungsfähige Schriftstücke, die eine vollständige Willenserklärung auch ohne Ausfüllung enthalten wie im folgenden Falle[12]): Jemand gibt seinem Diener, der aus einer Bücherei ein Lehrbuch entleihen soll, einen von ihm unterzeichneten Leihschein, auf dem der Name des Verfassers des auszuleihenden Buches fehlt. Der Büchereibeamte gibt dem Diener ein Lehrbuch und trägt den Namen des Verfassers in den Leihschein ein. Der unausgefüllte Schein ist kein Blankett; er enthält einen vollständigen Antrag zum Abschluß eines Leihvertrags, bei dem allerdings dem Beamten ein Wahlrecht hinsichtlich des auszuleihenden Buches überlassen ist. Durch die Wahl des Buches und dessen Aushändigung betätigt dieser die Annahme eines Vertragsantrags (§ 151 BGB) und die Ausübung des Wahlrechts. Die Willenserklärung des Ausstellers wird durch die Ausfüllung des Leihscheins nicht ergänzt, nicht die Ausfüllung ist es, die den Leihvertrag zur Entstehung gelangen läßt, sondern die in der Wahl und Aushändigung des Buches liegende Annahme des Antrags. Hier hat also die Ausfüllung nicht, wie es bei Blanketten der Fall ist, rechtsbegründende Wirkung für den Leihvertrag, sondern lediglich rechtserklärende.

§ 2.

Verwendung von Blanketten im Verkehr.

Obwohl Blankette oft mißbraucht und zu unlauteren Geschäften benutzt werden, finden sie im modernen Rechtsverkehr eine immer weitergehende Verwendung, weil sie dem Blankettnehmer ein großes Maß von Bewegungsfreiheit lassen. Mit den zunehmenden Gestaltungsbedürfnissen im wirtschaftlichen Leben vermehren sich auch die Anwendungsformen, sodaß die wirtschaftliche Bedeutung der Blankette ständig wächst.

Die ausgedehnteste und praktisch am häufigsten vorkommende Verwendung findet sich im Wechselrecht in der Form des Blankowechsels und besonders des Blankoakzepts, das hauptsächlich zur Sicherheitsleistung und Kreditvermittlung dient, und oft anstelle

9) Siegel Seite 1.
10) Zwirner Seite 19 Anm. 13 „Pseudoblankette“, weil „Quasi“ Ähnlichkeit, „Pseudo“ Gegensatz ausdrückt.
11) JW 1906 Seite 388. RG Band 63 Seite 230.
12) Vgl. Regelsberger Seite 506 ff.; Siegel Seite 4 ff.

des Eigenwechsels tritt. Blankettform ist ferner möglich bei Bürgschaftserklärungen, Vollmachten, Kreditbriefen, Anweisungen, Schecks, Mietverträgen, Versicherungsverträgen, Quittungen usw. Ferner ist der Gebrauch von Blanketten bei der Abtretung von Hypotheken häufig. Gerade die Fälle der Blankoabtretung haben zu großem Streit Anlaß gegeben.

Allen Anwendungsfällen des Blanketts ist gemeinsam, daß sie beim Blankettgeber ein hohes Maß von Vertrauen in seinen Vertragsgegner voraussetzen.

§ 3.
Zulässigkeit der Blankettunterschrift.

Weder die Wechselordnung noch das Bürgerliche Gesetzbuch enthalten Bestimmungen über Blankette. Es entsteht daher die Frage, ob die aus einer Blankettunterschrift entstandene Urkunde in den Fällen, in denen kraft Gesetzes oder Parteivereinbarung Schriftlichkeit erforderlich ist, gültig ist.

Das wird einhellig bejaht, wo Schriftform auf Grund Rechtsgeschäfts angewandt wird (§ 127 BGB); denn hier gilt die Vorschrift des § 126 BGB nur im Zweifel, und gemäß § 125 Abs. 2 hat der Mangel der von den Parteien rechtsgeschäftlich bestimmten Form auch nur im Zweifel Nichtigkeit zur Folge. Bei dem im Bürgerlichen Gesetzbuch geltenden Grundsatz der Vertragsfreiheit haben die Parteien die Möglichkeit, Vereinbarungen irgendwelcher Art für das Zustandekommen einer Urkunde zu treffen. Daher kommen auch diejenigen[1]), die die Gültigkeit des Blanketts in den Fällen verneinen, in denen Schriftlichkeit kraft Gesetzes erforderlich ist, dazu, bei rechtsgeschäftlich bestimmter Schriftform auch die Blankettform für zulässig zu halten. Entscheidend sind also bei gewillkürter Schriftform die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen und die Rücksicht auf Treu und Glauben.

Große Meinungsverschiedenheit besteht dagegen hinsichtlich der Frage, ob bei gesetzlich vorgeschriebener Schriftform Blankettform und nachfolgende Vervollständigung als gültige Beurkundung i. S. von § 126 BGB anzusehen sind. Besonders Riezler und Löwe sind es, die ihre verneinende Ansicht ausführlich begründet haben. Es ist erforderlich, sich mit ihnen eingehend auseinanderzusetzen, da die meisten Schriftsteller sich einfach auf die Motive (Bd. I Seite 185) und die über Blankettunterschriften ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts berufen, ohne eine eingehende Begründung zu geben. Außerdem verneinen viele die mit der Zu-

1) Riezler, Arch. f. Ziv. Prax. Band 95 Seite 357 ff.; JHR Band 64 Seite 410; Staudinger zu § 126 IV,1; Löwe Seite 30; Voigtländer-Tetzner Seite 43 ff.; zweifelnd Hellmann, Vorträge Seite 76; Weyl, Vorträge Band I Seite 328.

lässigkeit der Blankettunterschrift in engem Zusammenhang stehende Frage nach der Zulässigkeit der Blankettbeglaubigung; ihre Beantwortung aber kann sich allein daraus ergeben, ob das Bürgerliche Gesetzbuch die Zulässigkeit der Blankettunterschrift anerkennt.

Auszugehen ist von dem Wortlaut des § 126 BGB, der bestimmt, daß bei gesetzlich vorgeschriebener Schriftform die Urkunde vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden muß.

Diejenigen Schriftsteller nun, die die Unzulässigkeit der Blankettausfüllung aus § 126 BGB ableiten[2]), machen für ihre Ansicht u. a. folgendes geltend: Ein leeres Blatt Papier sei keine „Urkunde", die nach § 126 BGB „unterzeichnet werden" könne. Eine darauf gesetzte „Namensschrift" sei keine „Namensunterschrift", da sprachlich Namensunterschrift nicht dasselbe wie Namensschrift, Unterzeichnung nicht dasselbe wie Zeichnung sei. Es genüge ferner nicht, daß die Urkunde nach der Ausfüllung mit der Namensschrift unterzeichnet „erscheine", da das Gesetz sage, die Urkunde müsse unterzeichnet „werden" nicht „sein". Daß auf das Wort „werden" besonders Gewicht zu legen sei, gehe aus der Tatsache hervor, daß § 92 des ersten Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch, der dem § 126 BGB entspricht, abweichend von letzterem gelautet habe: die Urkunde müsse unterzeichnet „sein". Das Wort „unterzeichnen" sei daher nicht nur räumlich, sondern auch zeitlich zu verstehen.

Diese Gründe werden von der herrschenden Meinung mit Recht als nicht durchschlagend erachtet. Es liegt hier eine sehr äußerliche, formalistische Deutung nach sprachlichen Feinheiten vor, denen eine solche Bedeutung gar nicht zukommt. Vielmehr beruht die Wahl dieser Ausdrücke auf bloßen Zufall. Bei der Verwendung des Begriffs „Urkunde" in § 126 BGB ist allerdings zuzugeben, daß hier ein unkorrekter Sprachgebrauch des Gesetzes vorliegt. Ein leeres Blatt Papier ist allerdings keine Urkunde. Ebenso stellt aber auch ein nicht unterschriebener Text, wenn Unterschrift erforderlich ist, keine Urkunde dar. Dieser Ausdruck hat nicht die Bedeutung eines klar umgrenzten Begriffs, aus dem sich Schlüsse herleiten lassen. Urkunde im Sinne der §§ 126, 129 BGB bedeutet Erklärung plus Unterschrift. Wenn trotzdem von der Unterzeichnung einer Urkunde gesprochen wird, so ist das historisch zu erklären. § 92 des Entwurfs I ging von dem fertig vorliegenden Schriftstück aus, sprach also in richtiger Anwendung des Begriffs von einer Urkunde. § 94 I 2 vermied bezeichnenderweise den Ausdruck „unterschriebene Urkunden" und sprach von den durch die vertragschließenden Parteien „unterschriebenen Exemplaren". Später ging der Gesetzgeber von einem anderen Standpunkt aus. Er prüfte nun nicht mehr die

---

2) Vgl. Seite 9 Anmerkung 1.

fertige Urkunde auf ihre Übereinstimmung mit den Erfordernissen der gesetzlichen Schriftform, sondern stellte sich auf die erst zu schaffende Urkunde ein und ordnete an, wie sie herzustellen sei, ging also von einer kommentierenden Anschauungsweise dazu über, Befehle zu erteilen. Diese Umwandlung geschah nicht vollständig, und in § 126 BGB stellt die Verwendung des Begriffs „Urkunde" einen Rest der überwundenen Auffassung dar, der bei der Neufassung des Paragraphen übersehen worden ist. Dafür spricht außerdem auch die Fassung des § 129 BGB, der erst von der Redaktionskommission der zweiten Kommission geschaffen worden ist. Hier wird bereits scharf zwischen der „Erklärung" und der „Unterschrift" unterschieden, die unkorrekte Ausdrucksweise des § 126 BGB also vermieden. Diese kann also nicht als Grundlage einer Beweisführung für oder gegen die Zulässigkeit des Blanketts verwandt werden.

Zum Beweis dafür, daß das Gesetz einen Unterschied mache zwischen Zeichnung und Unterzeichnung, demnach auch ein Unterschied bestehe zwischen Namensschrift und Namensunterschrift, führt Riezler die §§ 41, 181 HGB im Gegensatz zu den §§ 51, 57 HGB an. Diese Unterscheidung zu machen, liegt jedoch durchaus nicht in der Absicht des Gesetzgebers. Wenn in den §§ 51, 57 HGB von Zeichnung gesprochen wird, so soll damit nur gesagt werden, wie der Prokurist oder Handelsbevollmächtigte im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr auftreten soll. Das wird allein im Falle einer Unterzeichnung praktisch von Bedeutung. Das wird noch klarer, wenn man andere Vorschriften ähnlicher Art zum Vergleich heranzieht. § 232 HGB z. B. bestimmt, daß „zu Willenserklärungen insbesondere zur Zeichnung des Vorstandes für die Gesellschaft es der Mitwirkung . . . bedarf". Eine Zeichnung bei Willenserklärungen kann aber nur eine Unterschrift, eine Unterzeichnung sein. Ebenso spricht § 153 HGB, der sachlich dasselbe für die Liquidatoren wie § 51 für den Prokuristen anordnet, von der Unterschrift der Liquidatoren. Außerdem sprechen die §§ 12, 14, 35, 53, II; 108 II HGB von der „Zeichnung von Unterschriften" zur Aufbewahrung beim Handelsregistergericht, während es sich tatsächlich nur um Namensschriften handelt, da nichts vorhanden ist, das unterschrieben wird, vielmehr nur der für eine Person eigentümliche Namenszug festgelegt werden soll.

Daraus ist der Schluß zu ziehen, daß der Gegensatz in der Ausdrucksweise der §§ 51, 57 HGB und der §§ 41, 181 HGB ein rein äußerlicher und daher nicht geeignet ist, für oder gegen die Zulässigkeit des Blanketts als Beweis zu dienen.

Einer grammatischen Interpretation des § 126 BGB haben Löwe[3]) und ihm folgend Riezler entscheidende Bedeutung für die Frage der Zulässigkeit des Blanketts beigelegt. Der

3) Löwe Seite 31.

Gesetzestext besage nicht, daß die Urkunde durch Namensunterschrift unterzeichnet „sein", wie es im Entwurf einst gelautet habe, sondern daß sie unterzeichnet „werden" muß. Gegenüber dem Entwurf stelle die jetzige Fassung des Gesetzes eine wohlüberlegte Änderung dar, durch die die Unzulässigkeit der Entstehung einer der gesetzlichen Schriftform bedürfenden Urkunde aus einer Blankettunterschrift, abweichend von dem früher eingenommenen Standpunkt ausdrücklich ausgesprochen sei.

Demgegenüber ist folgendes zu bemerken: Vergleichen wir die §§ 92—94 des ersten Entwurfs mit den §§ 126—129 BGB, so ergibt sich, daß der Gesetzgeber seinen Standpunkt gegenüber dem ersten Entwurf geändert hat. Dort prüft er die fertige Urkunde daraufhin, ob die Merkmale der gesetzlichen Schriftform vorhanden sind oder nicht, hier stellt er sich auf die erst zu schaffende Urkunde ein und schreibt vor, auf welche Art sie herzustellen sei. Die Entwicklung ist schrittweise zu verfolgen. Der dem heutigen § 126 BGB entsprechende § 92 BGB im Entwurf I lautet: „Die Urkunde muß unterzeichnet sein". Aus dieser Fassung ist zweifelsfrei ersichtlich, daß die Entstehung einer der gesetzlichen Schriftform genügenden Urkunde aus einer Blankettunterschrift zulässig sein soll. (vgl. Mot. Bd. I Seite 185). Bei den Beratungen der zweiten Kommission gelegentlich des § 92 des I. Entwurfs bzw. des § 105 des II. Entwurfs wurde noch zu der alten Fassung „unterzeichnet sein" festgestellt, daß die Kommission den § 92 Abs. 1 seinem sachlichen Inhalte nach annehme[4]). Damit ist ausgesprochen, daß auch die zweite Kommission die Zulässigkeit der Blankettunterschrift bejahte. Die erst bei der Schlußrevision, bei der einschneidende sachliche Änderungen nicht mehr vorgenommen wurden, vollzogene Umwandung des „unterzeichnet sein" in „unterzeichnet werden", auf die die Gegner der Blankettunterschrift ein so großes Gewicht legen, stellt lediglich eine redaktionelle Verbesserung dar, durch die nur die Fassung des § 126 BGB den übrigen Vorschriften, die bereits in der Befehlsform bestanden, der Form nach angepaßt wurde. Bei der Frage nach der Wirksamkeit von Erklärungen spricht das Gesetz immer nur vom Wirksamwerden, nicht vom Wirksamsein (vgl. z. B. §§ 130, 131 BGB[5]). Hätte der Gesetzgeber durch diese Änderung die Möglichkeit der Schaffung einer Urkunde aus einer Blankettunterschrift ausschließen wollen, so hätte er das bei der großen Verbreitung von Blanketten, bei dem damaligen Stand der Meinungen in Schrifttum und Rechtsprechung und der klar ausgesprochenen Ansicht der Motive bestimmt deutlicher zum Ausdruck gebracht als durch eine bloße Änderung der Verbalform bei sonst gleichbleibendem Wortlaut der betreffenden Vorschrift. Der jetzige Wort-

4) Vgl. Prot Band I Seite 89a.
5) Vgl. Lehmann Seite 113 ff.

laut des § 126 BGB stellt also durchaus keine wohlüberlegte Änderung gegenüber dem § 92 des ersten Entwurfs dar in dem Sinne, daß damit nun ein Wechsel des Standpunkts eingetreten wäre. Aus der sprachlichen Fassung dieser Vorschrift ist also ein Beweis für die Zulässigkeit von Blanketten ebenfalls nicht zu entnehmen.

Die Gegner der Blankettunterschrift führen ferner zur Begründung ihrer Ansicht aus, daß der Begriff der Unterzeichnung nicht nur räumlich zu verstehen sei, sondern auch ein zeitliches Moment ausdrücken wolle. Aus dem Begriff der Unterschrift folge nicht nur, daß der vorausgehende Text durch sie gedeckt sein müsse, auch zeitlich müsse bereits etwas zum Unterschreiben vorhanden sein. Schreibe man in die äußerste rechte Ecke eines leeren Blattes seinen Namen, so sei dies zwar eine Namensschrift, aber keine Namensunterschrift. Diese Beweisführung ist unrichtig. Unterschrift bedeutet weiter nichts als „Namensschrift am Ende der Urkunde“ [6]). Der zu ihr in Beziehung tretende Text muß über ihr stehen. Daß er vor ihr geschrieben wird, ist nicht notwendig. Ebenso verliert auch eine Überschrift ihren Charakter nicht etwa dadurch, daß man sie erst am Schluß eines Aufsatzes schreibt.

Aber nicht nur auf den Wortlaut des Gesetzes stützen sich die Gegner des Blanketts, sondern auch auf den Zweck, den es mit dem Formzwang als Ausnahme von dem Grundsatz der Formfreiheit verfolgt, nämlich den Beweis zu erleichtern, die Beteiligten vor gedankenloser Übereilung zu bewahren und das schließlich abgeschlossene Geschäft von den Vorverhandlungen deutlich erkennbar abzugrenzen. Alle diese Zwecke sollen durch die Blankettausfüllung nicht erfüllt werden können. Nun ist es eine bekannte Tatsache, daß da, wo der Zweck einer Vorschrift als Entscheidungsgrund benutzt wird, oft damit die sich widersprechendsten Ansichten bewiesen werden können. Es ist allerdings richtig, daß der Beweiszweck beim Blankett nicht ganz rein erkennbar hervortritt. Es ist kein so sicherer Beweis, daß das Ausgefülle die vertraglichen Vereinbarungen richtig darstellt wie bei der gewöhnlichen Urkunde. Dieser Mangel wird jedoch dadurch ausgeglichen, daß der Ausfüllende zunächst bis zum Beweis des Gegenteils alle Rechte aus dem Text geltend machen kann, also den nötigen Beweis so gut führen kann wie bei anderen Urkunden. Daran ändert nichts, daß ein Gegenbeweis möglich ist. Auch der Aussteller einer normalen Urkunde kann gegen deren Richtigkeit einen Gegenbeweis führen. Die Hauptsache für den aus der Urkunde Berechtigten ist der Beweis der Echtheit der Unterschrift. Dieser wird aber durch die Tatsache, daß die Urkunde aus einer Blankettunterschrift erstanden ist, in

6) Hellmann, Komm. zur ZPO 1879.

keiner Weise beeinflußt, da er nicht schwerer zu führen ist als bei einer auf dem üblichen Wege entstandenen Urkunde.

Wo die Schriftform den Zweck hat, vor Übereilung zu schützen und den Ernst eines Geschäfts vor Augen zu führen[7]), wird auch durch die Blankettform dasselbe erreicht. Man kann sogar der Meinung sein, daß das Blankett hierzu in erhöhtem Maße geeignet ist, denn jeder wird doch empfinden, daß er mit einem solchen Blankett viel wagt. Auch ist es nicht richtig, daß ein wenig Gebildeter leichter zu veranlassen ist, eine Blankettunterschrift abzugeben als einen fertigen Text zu unterschreiben. Eher das Gegenteil dürfte der Fall sein. Die Gefährlichkeit des Blanketts ist in weiten Kreisen bekannt. Dem primitiven Gedankengang ist die Blankettunterschrift ein so fernliegender Rechtsvorgang, daß ein Verlangen danach sofort das größte Mißtrauen hervorrufen wird. Für diese Kreise kommt eine Blankettunterschrift also praktisch nicht in Betracht. Im Handel und Verkehr aber, bei dessen Angehörigen der Gesetzgeber selbst schon ein erhöhtes Maß von Vorsicht und Sachkenntnis voraussetzt, befriedigt sie ein dringendes Bedürfnis.

Damit ist dargetan, daß die Gründe, die man aus Wortlaut und Zweck des § 126 BGB gegen die Zulässigkeit des Blanketts hat entnehmen wollen, nicht stichhaltig sind. Aus dieser Vorschrift ist aber auch nicht positiv zu entnehmen, daß Blankette zulässig sind[8]). Dies könnte nur daraus gefolgert werden, daß sich neben dem Gesetz als dessen Ergänzung ein Gewohnheitsrecht entwickelt hat. Nach unserem Rechtsempfinden stehen sich Gesetzesrecht und Gewohnheitsrecht als gleichberechtigt gegenüber. Dieses ist „eine der Gesetzgebung ebenbürtige Rechtsquelle“ [9]) und imstande, als Reichsgewohnheitsrecht ältere Reichsgesetze aufzuheben, abzuändern und zu ergänzen[10]). Voraussetzung für das Zustandekommen ist dauernde gleichförmige und allgemeine Übung mit dem Willen, daß es Recht sei[11]). Es fragt sich, ob diese Voraussetzungen bereits erfüllt sind. Das Gewohnheitsrecht verdankt seine Entstehung dem sich durch dauernde Übung kundgebenden Willen der Gemeinschaft, d. h. der beteiligten Volkskreise. Dieser kann sich auch in einer gleichförmigen dauernden Rechtsprechung der Gerichte betätigen. Deshalb sind zur Beantwortung der Frage, ob die Zulässigkeit des Blanketts durch Gewohnheitsrecht begründet ist, die Entscheidungen des höchsten Gerichts heranzuziehen.

Zum ersten Mal befaßt sich das Reichsgericht mit dieser Frage in Band 57 Seite 58 ff, wo es zu dem Ergebnis gelangt, daß dem Erfordernis der Schriftform genügt werde, wenn die Unterschrift

7) Riezler Seite 364.
8) a. A. Diehl Seite 38.
9) Lehmann, Allgem. Teil § 3, III.
10) Enneccerus § 37, IV.
11) Vgl. Enneccerus § 36.

vorangehe und der verabredete Inhalt des Vertrags erst später über die Unterschrift gesetzt werde. Ebenso ist in Band 64 Seite 406 ff. entschieden worden. In Band 62 Seite 175 ff und Band 71 Seite 115 ff. bejaht es die Zulässigkeit einer durch Blankettunterschrift erteilten und später ausgefüllten Bürgschaftsurkunde. Ferner stellt das Reichsgericht in Band 58 Seite 171 ff. fest, daß der Verpfänder einer Grundschuld durch die Hingabe des mit seiner Unterschrift versehenen Verpfändungsformulars seiner Mitwirkungspflicht zur Herstellung einer schriftlichen Verpfändungserklärung genügt habe. Schließlich ist aus den Entscheidungen in den Bänden 62 Seite 383; 78 Seite 30; 90 Seite 273; 105 Seite 185; 138 Seite 269 ersichtlich, daß das Reichsgericht sich immer wieder für die Zulässigkeit des Blanketts ausgesprochen hat. Ein Abweichen von diesem Standpunkt stellt lediglich die Entscheidung in Band 63 Seite 230 ff. dar, in der die Zulässigkeit der Blankoabtretung einer Grundschuld unter Berufung auf die Vorarbeiten zum Bürgerlichen Gesetzbuch[12]) verneint wird. Diese Durchbrechung seiner Rechtsprechung hat das Reichsgericht dann in Band 81 Seite 257 ff. wieder zurückgenommen und die Übergabe von Grundschuldbriefen zusammen mit unterschriebenen unausgefüllten Abtretungsentwürfen für zulässig erklärt.

Es fragt sich nun, ob diese einheitliche Rechtsprechung des Reichsgerichts das Vorhandensein eines Gewohnheitsrechts erkennen läßt, oder ob die abweichende Entscheidung in Band 63, Seite 230 dessen Entstehung verhindert hat, da das Erfordernis gleichförmiger Übung besteht. Das letztere ist unbedenklich zu verneinen. Die Übung muß zwar eine im ganzen gleichförmige, braucht jedoch keine ausnahmslose zu sein[13]). Dazu kommt, daß seit vielen Jahrzehnten der Verkehr unbedenklich diese Formen benutzt und achtet. Demnach sind die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Gewohnheitsrechts gegeben. In Ergänzung zu § 126 BGB, aus dem über die Frage der Zulässigkeit von Blanketten nichts zu entnehmen ist, besagt es, daß Blankette für zulässig zu erachten sind.

§ 4.

Die Zulässigkeit der Blankettbeglaubigung.

Zu mannigfachen Erörterungen hat die Frage Anlaß gegeben, ob die Beglaubigung einer Blankettunterschrift statthaft ist.

Die Stellungnahme zu dieser Frage steht in engem Zusammenhang mit dem Problem, ob eine Blankettunterschrift überhaupt zulässig ist, also „Unterschrift" ist. Wer — wie z. B. Riezler —

12) Vgl. hierzu Siegel Seite 34 ff.; OLG Band 29 Seite 367; aber auch Enneccerus § 136 Anm. 12.
13) Vgl. Enneccerus § 36, III.

die Zulässigkeit der Blankettunterschrift leugnet, muß auch die Zulässigkeit ihrer Beglaubigung bestreiten. Wer sich mit der herrschenden Meinung für die Staathaftigkeit des Blanketts und damit der Blankettunterschrift ausspricht, muß folgerichtig auch für die Zulässigkeit ihrer öffentlichen Beglaubigung eintreten[1]). Als nicht folgerichtig sind die Meinungen derer zu bezeichnen, die zwar das Blankett für gültig halten und seine Gegner zum Teil mit denselben Gründen bekämpfen, aber die Zulässigkeit der öffentlichen Beglaubigung ablehnen. Zu ihnen gehören vor allem Düringer-Hachenburg[2]), Endemann[3]), Hölder[4]) Huther[5]) und Oertmann[6]).

Die Gründe, aus denen von den einzelnen Schriftstellern die Unzulässigkeit der Blankettbeglaubigung gefolgert wird, sind hauptsächlich dem Wortlaut des § 129 entnommen. Dieser schreibt vor, daß, wenn für eine Erklärung durch Gesetz öffentliche Beglaubigung verlangt wird, die Erklärung schriftlich abgefaßt und die Unterschrift des Erklärenden beglaubigt werden muß. Busch[7]) folgert daraus, daß das Gesetz unter der öffentlichen Beglaubigung den Akt verstehe, wodurch zum öffentlichen Glauben bezeugt werde, daß die Erklärung so, wie sie über der Namensschrift stehe, von dem Erklärenden tatsächlich abgegeben sei. Aber damit verkennt er den Inhalt der Beglaubigungs-Erklärung. Es wird dadurch lediglich amtlich festgestellt, daß der betreffende Namenszug echt ist, d. h. daß er von dem Inhaber dieses Namens abgegeben ist. Eine darüber hinausgehende Wirkung hat die Beglaubigung einer Blankettunterschrift nicht. Der Inhalt der Erklärung ist für die Beglaubigung gleichgültig.

Diejenigen Schrifteller, die die Unstatthaftigkeit der Beglaubigung einer Blankettunterschrift aus dem Wortlaut des § 129 BGB schließen wollen[8]), weisen darauf hin, daß diese Vorschrift zwei Erfordernisse für die öffentliche Beglaubigung aufstellt: erstens die Erklärung muß schriftlich abgefaßt werden, zweitens die Unterschrift muß beglaubigt werden. Sie entnehmen daraus, daß das zweite Erfordernis dem ersten zeitlich nachfolgen soll. Das ist unzulässig. § 129 BGB darf nicht anders ausgelegt werden als § 126 BGB. Auch § 129 BGB enthält kein zeitliches, sondern lediglich ein örtliches Moment. Das geht auch aus der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift hervor[9]). Außerdem ist die Wortfassung

1) Vgl. Riezler Seite 373 ff.; Diehl Seite 44.
2) Düringer-Hachenburg Band II Seite 23.
3) Endemann Seite 304 Anm. 21.
4) Hölder, Komm. zum Allgem. Teil Seite 185.
5) Huther, in DJZ 1903 Seite 292.
6) Oertmann § 129, I.
7) Busch in DJZ 1907 Seite 515.
8) Vgl. Seite 24 Anm. 2—4; Seite 25 Anm. 1—3 und viele andere.
9) Joseph in Seuff. Bl. f. Rechtsanwendung 73 Seite 922.

dieser beiden Paragraphen so einander angeglichen, daß nur eine einheitliche Auslegung derselben möglich erscheint.

Allerdings ist anzuerkennen, daß das Gesetz selbst durch eine unscharfe Ausdrucksweise in den Vorschriften zu Zweifeln Anlaß gibt, in denen es auf § 129 BGB verweist. In den §§ 77, 1154, 1155 BGB spricht es von einer „öffentlich beglaubigten Erklärung", in § 403 von einer „öffentlich beglaubigten Urkunde", während es in den §§ 1035, 2121, 2215 ausdrücklich nur verlangt, daß „die Unterzeichnung beglaubigt werden muß". Am häufigsten wird die Wendung gebraucht, daß „die Erklärung in öffentlich beglaubigter Form abzugeben ist" (vgl. §§ 1342, 1491, 1492, 1560 u. a.). Diese Ungenauigkeit in der Ausdrucksweise ist dadurch zu erklären, daß das Gesetz bestrebt ist, das Erfordernis der Beglaubigung in die verschiedenen Paragraphen so aufzunehmen, wie es sich in die Fassung jener Bestimmungen am besten eingliedert. Die Art der Beglaubigung glaubte es in § 129 BGB so geregelt zu haben, daß kein Zweifel möglich ist[10]). Für uns ergibt sich jedenfalls aus den oben gemachten Erörterungen, daß Wortlaut und Sinn des § 129 der öffentlichen Beglaubigung einer Blankettunterschrift durchaus nicht entgegenstehen, diese vielmehr ebenso zulässig ist wie die Blankettunterschrift selbst.

§ 5.

Rechtliche Natur des Ausfüllungsrechts.

Seit jeher besteht in Schrifttum und Rechtsprechung großer Streit über die Frage, welcher rechtliche Vorgang der Einräumung der Ausfüllungsbefugnis zugrunde liegt. Man hat immer wieder versucht, diesen in eines der im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Rechtsgebiete einzuordnen. Eine große Zahl von Theorien ist entstanden, die zum Teil heute noch vertreten werden. Insbesondere Siegel[1]) hat seine Vollmachtstheorie eingehend begründet. Es hat aber auch nicht an Angriffen gegen ihn gefehlt, und so ist der Kampf der Meinungen bis heute nicht zur Ruhe gekommen. Auf diese nun im einzelnen einzugehen, erübrigt sich, da die verschiedenartigen Möglichkeiten der Verwendung von Blanketten eine für alle Fälle gültige Eingliederung nicht erlauben. Außerdem hat der ganze Streit kaum eine praktische Bedeutung. Am zweckmäßigsten ist es wohl, der Ansicht einiger Schriftsteller[2]) zu folgen, wonach der Einräumung des Ausfüllungsrechts ein Vertrag eigener Art — nach Zwirner „Ausfüllungsvertrag" genannt — zugrunde liegt. Zum Verständnis der mit dem Blankett zusammenhängenden

10) Vgl. Diehl Seite 50.
1) Siegel Seite 13—28; LZ 1909 Seite 531 ff.; Arch. f. Ziv. Prax. Band 111, Seite 95 ff.
2) Müller Seite 26 ff.; Samuel Seite 33; Zwirner Seite 63/64.

Fragen ist es jedoch erforderlich, den rechtlichen Charakter dieses Ausfüllungsrecht zu erkennen.

Es ist doch immerhin ein etwas eigenartiger Vorgang, daß jemand die Unterschrift eines andern mit Rechtswirksamkeit gegen diesen verwenden darf. Im römischen Recht galt der Satz: qui subscribit scribit (Wer unterschreibt, erklärt das Darüberstehende). Dieser Satz gilt nur zwar im heutigen Recht nicht uneingeschränkt. Trotzdem zieht die Anschauung des Lebens aus einer Unterschrift den Schluß, der Unterschreibende erkläre den Text[3]), er eigne sich den Inhalt der Niederschrift an. Ähnlich verhält es sich mit einer Blankettunterschrift. Nach der Verkehrsauffassung erklärt derjenige, der eine Blankettunterschrift abgibt, daß die fertige Urkunde seine Willenserklärung darstellen soll. Der Blankettnehmer läßt also eine Willenserklärung entstehen, nicht seine eigene, sondern die des Ausstellers, dessen bisher unfertige Erklärung er vollendet. Dabei wird er nicht nur wie sonst ein Erklärungsgehilfe, mechanisch tätig, sondern darf innerhalb eines vereinbarten Rahmens den Inhalt der Willenserklärung des Ausstellers bestimmen. Trotzdem bleibt er Erklärungsgehilfe des Ausstellers, hat also eine Stellung ähnlich einem Boten. Die ihm eingeräumte Ausfüllungsbefugnis stellt ein subjektives Privatrecht dar[4]).

Nur Mansfeld[5]) bestreitet, daß die rechtliche Möglichkeit, durch die Ausfüllung ein Recht hervorzurufen, ebenfalls als Recht aufgefaßt werden dürfte. Nachdem Seckel[6]) und Zitelmann[7]) das Wesen der „Gestaltungsrechte“ und „Rechte des rechtlichen Könnens“ entwickelt haben, wissen wir, daß auch die Rechte zum eigenen Handeln subjektive Rechte sind. Verfehlt ist die Ansicht Oertzens[8]), der das Ausfüllungsrecht für ein dingliches Recht hält. Das Wesentliche ist nicht das Papiereigentum, sondern die Schaffung einer Forderung und die Einwirkung auf einen fremden Rechtskreis.

Falsch ist es auch, von einem Forderungs- oder forderungsähnlichen Recht zu sprechen[9]), da das Ausfüllungsrecht nicht die Macht gewährt, von einem andern ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (§ 194 BGB).

Das Ausfüllungsrecht ist vielmehr nach Seckel ein Gestaltungsrecht[10]), dessen Inhalt die Macht zur Gestaltung konkreter

3) Vgl. Mot. Band I Seite 184; RG Band 62 Seite 175; OLG Rspr. Band 6 Seite 31.
4) Vgl. Herzberg Seite 28 ff.
5) Mansfeld, LZ 1909 Seite 183.
6) Seel, Berliner Festg. f. R. Koch Seite 205 ff.
7) Zitelmann, Internationales Privatrecht Band II Seite 44.
8) Oertmann, Arch. f. Bürgerl. Recht Band 33 Seite 167.
9) Voigtländer-Tetzner Seite 36; Senckpiehl Seite 26.
10) Siegel Seite 16; Sulzbach Seite 34; H. Lehmann eite 642; Hannig Seite 45, 48; Barsdorf Seite 29; Herzberg Seite 36 u. a.

Rechtsbeziehungen durch einseitiges Rechtsgeschäft ist[11]). Es ähnelt den Rechten aus §§ 317, 332 BGB. Zu Bedenken gibt nur das letzte Erfordernis Anlaß: Ein einseitiges Rechtsgeschäft soll die Rechtsbeziehung hervorrufen. Die Ausfüllung ist jedoch, wie oben nachgewiesen, keine Willenserklärung, sondern eine Rechtshandlung. Das Ausfüllungsrecht unterscheidet sich also im Mittel der Ausübung etwas von den Gestaltungsrechten. Trotzdem wird man wohl unbedenklich von einem Gestaltungsrecht sprechen können, weil es inhaltlich mit jenem vollkommen gleichbedeutend ist[12]).

Nur der Eigentümer ist zu einer Veränderung des Papiers befugt. Eigentum und unmittelbarer Besitz sind Voraussetzung der rechtmäßigen Ausübung der Gestaltungshandlung. Daher steht das Ausfüllungsrecht zu ihnen in Abhängigkeit, ist also ein sekundäres unselbständiges Gestaltungsrecht[13]).

Das Ausfüllungsrecht ist schließlich als ein unwiderrufliches Vermögensrecht[14]) anzusehen. Unwiderruflich ist es deswegen, weil es fast immer im Interesse des Ausfüllenden erteilt ist und der Aussteller sich jeder Verfügungsgewalt begeben hat. Es ist ein Vermögensrecht, da die Möglichkeit, aus dem Blankett eine Forderung entstehen zu lassen, im Vermögen des Ausfüllenden einen Wert, im Vermögen des Ausstellers eine Belastung darstellt[15]). Als solche ist es auch übertragbar und vererblich.

Damit haben wir das Wesen des Ausfüllungsrechts nach allen Richtungen festgelegt. Es ist — um es noch einmal zusammenfassend zu sagen — „ein subjektives Privatrecht“, ein „unwiderrufliches Vermögensrecht, ein sekundäres unselbständiges Gestaltungsrecht, dessen Inhalt die Macht zur Gestaltung konkreter Rechtsbeziehungen durch einseitige Rechtshandlung ist.“

§ 6.

Der Umfang des Ausfüllungsrechts.

Bei der Erörterung der mit dem Blankett in Zusammenhang stehenden Fragen begegnet uns zunächst die, welchen Umfang das Ausfüllungsrecht hat, d. h. inwieweit der Ausfüllende in den Rechtskreis des Ausstellers eingreifen darf. Das wird oft dem Nehmer aus dem Blankett selbst ersichtlich sein. Fehlt etwa nur die Angabe des Tages der Fälligkeit, der Summe oder des Gläu-

11) Seckel Seite 210.
12) so auch Müller Seite 32/33.
13) Seckel Seite 212, 217.
14) Man kann das Ausfüllungsrecht auch noch mit Seckel (Seite 212, 214) als Begründungsrecht ansehen, weil es eine Forderung entstehen läßt, und als lediglich vorteilhaftes Eingriffsrecht, da es nur zu Gunsten des Ausfüllenden wirkt.
15) a. A. als einziger Voigt, in Buschs Archiv Band 40 Seite 82 und 87; der aber wohl als widerlegt gelten kann.

bigers, so darf sich die Ausfüllung nur darauf erstrecken. Beim reinen Blankett dagegen bezieht sie sich auf die Herstellung der ganzen Niederschrift. Trägt das Papier die Überschrift „Bürgschaftserklärung", so darf es nur zu einer solchen Erklärung vervollständigt werden. Ist die Angabe der Fälligkeit derart offen gelassen, daß die Jahreszahl 193 . . . auszufüllen ist, so kommt nur das betreffende Jahrzehnt in Betracht.

Oft ergibt sich der Rahmen des Ausfüllungsrechts aus den Vereinbarungen der Parteien, die ausdrücklich oder stillschweigend, erkennbar aus schlüssigen Handlungen oder näheren Umständen erfolgen können[1]), und die der erste Nehmer einem Rechtsnachfolger mitzuteilen verpflichtet ist.

Es wird praktisch nicht häufig vorkommen, ist aber möglich, daß weder ausdrückliche noch stillschweigende Abmachungen getroffen worden und auch aus dem Papier keine Grenzen ersichtlich sind. Dann muß man gemäß § 157 BGB Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte als letzte Schranke betrachten. „Der Nehmer darf die Ausfüllung nicht ganz nach seiner Willkür, sondern nur in der verkehrsüblichen Weise mit den typischen allgemeinüblichen Modalitäten vornehmen" [2]). Dabei wird man nicht engherzig verfahren und nur die Hinzufügung unbedingt notwendiger Erfordernisse gestatten dürfen, sondern auch die Beifügung solcher anderen Bestandteile, die keine Beschwerung des Ausstellers enthalten (beim Wechsel z. B. Notadressen, Avalunterschriften usw.).

So selbstverständlich es klingt, daß das Ausstellungsrecht sich nur auf die offengelassenen Teile des Blanketts erstreckt[3]), so zweifelhaft ist manchmal, was als offengelassen zu betrachten ist. Das ist z. B. der Fall, wenn in einem mit Tinte geschriebenen Blankett ein wesentliches Erfordernis in Bleistiftschrift angegeben ist. Das Reichsgericht hat mit Recht einen derartigen Tatbestand so beurteilt, „daß aus einem derartigen Verhalten unbedenklich auf die Absicht geschlossen werden dürfe, die endgültige Ausfüllung vorzubehalten" [4]). Das Papier ist also insofern als ein Blankett zu behandeln, aus dem unter Umständen ein Hinweis auf die spätere Ausfüllung entnommen werden muß.

---

1) ROHG Band 15 Seite 433. RG Band 23 Seite 212.
2) Grünhut Seite 447; Lehmann Seite 409 Anm. 2; Bernstein Seite 62; vgl. 62; vgl. dazu allerdings Siegel Seite 68; Barsdorf Seite 35, die den Begriff der Gemeinüblichkeit als schwankend verwerfen.
3) Vgl. Staub-Stranz, Art. 7 Anm. 8.
4) RG Band 57 Seite 168.

§ 7.

Möglichkeit und Form der Übertragung des Ausfüllungsrechts.

Eine der wichtigsten Fragen, die bei der Erörterung der Behandlung von Blanketten auftaucht, ist die, ob das Ausfüllungsrecht einem andern übertragen werden kann.

Das wird heute vom Schrifttum und Rechtsprechung fast einstimmig bejaht[1]), nachdem die Gründe, die dagegen vorgebracht wurden, oft widerlegt worden sind. Insbesondere Voigt[2]) hat seine Bedenken eingehend begründet und materiellrechtliche und rechtspolitische Gegengründe vorgebracht. Er geht zwar vom Blankakzept aus, will aber auch die Blankette des Bürgerlichen Gesetzbuches damit treffen.

1. Durch die freie, nicht aus dem Papier ersichtliche Übertragbarkeit eines Blanketts, das die Angabe des Gläubigers nicht enthalte, werde dieses zum Inhaberpapier. Da eine staatliche Genehmigung nicht vorliege, sei es gemäß § 795 Abs. 1 BGB nichtig.

2. Die Hingabe eines Blanketts sei ein Ausdruck des persönlichen Vertrauens auf die Gewissenhaftigkeit des Vertragsgegners, die unmöglich bei jedem Rechtsnachfolger vorausgesetzt werden könne.

3. Der Aussteller sei der Willkür aller ferneren Nehmer ausgesetzt, da nur der erste Nehmer durch den Ausfüllungsvertrag gebunden sei.

Die Bedenken Voigts sind nicht geeignet, die Übertragbarkeit des Ausfüllungsrechts zu verneinen. Der Hinweis auf § 795 BGB ist vollkommen verfehlt. Wie bereits oben hervorgehoben ist, sind Inhaberpapiere von den Blanketten streng zu scheiden. Der Aussteller eines Inhaberpapiers ist Schuldner jedes verfügungsberechtigten Inhabers der Urkunde (§ 793), der Aussteller eines Blanketts ist nur dem verpflichtet, der nach Vervollständigung des Blanketts als Berechtigter hervorgeht.

Was den zweiten Grund anbelangt, so ist zuzugeben, daß das Ausfüllungsrecht unter Umständen ein Recht höchstpersönlicher Art sein kann, z. B. dann, wenn eine Blankettunterschrift zur Herstellung einer Bürgschaftsverpflichtung dienen soll. In diesem Falle wird die Person des ausfüllungsberechtigten Schuldners dem Aussteller von größter Wichtigkeit sein, eine Übertragung des Ausfüllungsrechts daher als stillschweigend ausgeschlossen gelten. Im übrigen besteht auch die Möglichkeit, durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung (§§ 413, 399 BGB) die Übertragbarkeit der Aus-

---

1) Staub-Stranz Art. 7 Anm. 13; Thöl Seite 281; Lehmann Seite 406; RG Band 33 Seite 44; Band 65 Seite 411; ebenso auch früher das ROHG in ständiger Übung, allerdings nur beim Wechselblankett.

2) Voigt in Buschs Archiv, Band 40 Seite 69 ff.

füllungsbefugnis mit dinglicher Wirkung[3]) auszuschließen (sog. pactum de non cedendo). Das geschieht am besten durch einen Vermerk auf dem Blankett. In der Mehrzahl aller Fälle ist es jedoch dem Aussteller vollkommen gleichgültig, wem er verpflichtet ist. Schließlich umfaßt das dem ersten Nehmer gewährte Vertrauen auch die Erwartung, daß dieser bei der Auswahl dessen, dem er wiederum sein Vertrauen entgegenbringt, sorgfältig vorgehen werde. Die Möglichkeit des Vertrauensmißbrauchs besteht auch beim ersten Nehmer. Daraus läßt sich also ebensowenig ein Grund gegen die Übertragbarkeit des Ausfüllungsrechts herleiten wie aus dem Umstand, daß diese in Einzelfällen ausgeschlossen ist.

Endlich trifft es nicht zu, daß der Aussteller schutzlos der Willkür aller späteren Nehmer ausgesetzt ist. Ihm stehen entweder — wie noch später gezeigt werden wird — irgendwelche Einwendungen gegen die Forderung aus einem vereinbarungswidrig ausgefüllten Blankett zu, oder er hat wenigstens Rückgriffsmöglichkeit gegen den ersten Nehmer[4]).

Die Übertragbarkeit des Ausfüllungsrechts beruht, zum mindesten hinsichtlich von Wechselblanketten, auf Gewohnheitsrecht. Nach der Verkehrsanschauung ist im Zweifel anzunehmen, daß das Ausfüllungsrecht nicht nur einer bestimmten Person eingeräumt werden sollte; seine Übertragbarkeit ergibt sich aber auch aus dem Gesetz. Gemäß § 413 BGB finden die Vorschriften über die Übertragung von Forderungen auf die Übertragung anderer Rechte entsprechende Anwendung, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt. Gestaltungsrechte können grundsätzlich übertragen werden[5]), wennn sich nicht aus ihrer rechtlichen Natur die Unübertragbarkeit ergibt. Das ist bei einigen Gestaltungsrechten, z. B. dem Widerrufsrecht des Schenkers aus § 530 BGB der Fall. Es sind nur nicht selbständig übertragbar die Gestaltungsrechte, die zu einem andern Recht in Abhängigkeit stehen,also die unselbständigen Gestaltungsrechte. Ein solches ist auch das Ausfüllungsrecht. Es kann demnach nur zusammen mit dem Eigentum an der Blankettурkunde übertragen werden, und so Gegenstand rechtsgeschäftlicher wie gesetzlicher Rechtsnachfolge sein. Schließlich kann es auch von dem gesetzlichen Vertreter des Ausfüllungsberechtigten, vom Konkursverwalter, Nachlaßpfleger, Liquidator einer offenen Handelsgesellschaft (bestritten, ob auch vom Testamentsvollstrecker) ausgeübt werden[6]). Die Übertragung der Ausfüllungsbefugnis, von der tatsächlich viel Gebrauch gemacht wird, ist also grundsätzlich für

3) RGRK zu § 399; Oertmann Bem. 1b zu § 399; Staudinger Bem. 2 zu § 399; bestritten, ob § 405 entsprechend anzuwenden ist. Abzulehnen, weil Blankett keine Urkunde, in der Ausfüllungsrecht verbrieft ist.
4) Vgl. RG Band 19 Seite 138.
5) Seckel Seite 220/221.
6) Zwirner Seite 70; Herzberg Seite 85.

zulässig zu halten. Die Form ergibt sich aus dem Wesen des Ausstellungsrechts als einem unselbständigen Gestaltungsrecht. Maßgebend sind zunächst gemäß § 413 BGB die Vorschriften über die Übertragung von Forderungen. Nach § 398 BGB ist ein formlos gültiger Abtretungsvertrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Ausfüllungsberechtigten erforderlich. Hinzu kommen muß die Übergabe des Blanketts (bei Blankoakzepten kraft Gewohnheitsrechts auch in der Form, nicht mit der Wirkung des Indossaments), da die Ausübung des Ausfüllungsrechts ohne den Besitz der Urkunde unmöglich ist. Der neue Berechtigte tritt damit in die Rechtsstellung seines Vormannes ein, kann nun das Blankett selbst vervollständigen oder das Ausfüllungsrecht weiter übertragen. Die oft gebrauchte Ausdrucksweise, das Ausfüllungsrecht werde durch die Übergabe der Blankettunterschrift übertragen, beruht auf einem ungenauen Sprachgebrauch und stellt nur eine Abkürzung dar[7]).

§ 8.

a) **Pfändung und Verpfändung des Ausfüllungsrechts.**

Das Ausfüllungsrecht kann als übertragbares Recht auch Gegenstand eines vertraglichen Pfandrechts sein (§ 1274 Abs. 2 BGB). Die Bestellung erfolgt gemäß § 1274 Abs. 1 BGB, nach den für die Übertragung des Rechts geltenden Vorschriften. Erforderlich ist demnach ein Abtretungsvertrag und Übergabe des Blanketts gemäß § 1205, ferner Einigung über die Entstehung eines Pfandrechts. Ist über die Art der Befriedigung aus dem dem Gläubiger verpfändeten Ausfüllungsrecht durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung nicht bestimmt, so kann sie gemäß § 1277 BGB nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels (§§ 704, 794, 801 ZPO) erfolgen. Entsprechende Anwendung von § 1292 BGB ist nicht möglich, weil ein Blankett, auch wenn es für einen Wechsel bestimmt ist, kein Papier ist, das durch Indossament übertragen werden kann.

Ähnlich geht die Pfändung des Ausfüllungsrechts vor sich. Wegnahme des Papiers durch den Gerichtsvollzieher allein in entsprechender Anwendung von § 831 ZPO genügt nicht. Hinzukommen muß vielmehr, daß der Gläubiger sich das Ausfüllungsrecht durch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß gemäß §§ 857, 835 ZPO verschafft[1]).

b) **Das Ausfüllungsrecht im Konkurs.**

Zu großen Meinungsverschiedenheiten gab die Frage Anlaß, wie sich das Ausfüllungsrecht im Konkurse eines der Beteiligten verhält, wenn das Blankett die Entstehung einer Forderung zum Inhalt hat.

7) Vgl. Staub-Stranz Art. 7 Anm. 13; RG Bd. 28 Seite 63.
1) OLG Dresden in Seuff. Arch. Band 47 Nr. 286.

Im Konkurse des Ausfüllungsberechtigten bestehen keine Schwierigkeiten. Unstreitig ist, daß das Ausfüllungsrecht weiterbesteht, da die Eröffnung des Konkurses das dem Ausfüllungsrecht zugrundeliegende Rechtsverhältnis in seinem Bestand unberührt läßt. Da das Ausfüllungsrecht als Vermögensrecht zum Vermögen des Gemeinschuldners gehört, fällt es gemäß § 1 KO in die Konkursmasse. Der Gemeinschuldner wird durch die Konkurseröffnung nicht rechtsunfähig, das Ausfüllungsrecht steht ihm auch weiterhin zu, nur verliert er gemäß § 6 KO die Befugnis, sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und darüber Verfügungen zu treffen, hat also auch nicht mehr die Möglichkeit, das Ausfüllungsrecht auszuüben. Die Ausfüllung stellt eine Verfügung dar, zu der gemäß § 6 Abs. 2 KO nur der Konkursverwalter befugt ist[2]). Wenn der Gemeinschuldner trotzdem die Ausfüllung vornimmt, ist diese nach § 7 KO den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam, kann aber gemäß § 6 KO i. V. m. §§ 182, 184, 185 Abs. 2 BGB mit rückwirkender Kraft vom Konkursverwalter genehmigt werden[3]). Füllt der Konkursverwalter ein Blankett aus, so kann er sich selbst als Berechtigten mit dem Zusatz „als Konkursverwalter" einsetzen[4]). Das Konkurspfandrecht besteht an der nun entstandenen Forderung fort. Der Konkurs des Ausfüllungsberechtigten hat also keinen Einfluß auf den Bestand und die Ausübung des Ausfüllungsrechts.

Im Konkurse des Ausstellers erlischt das Ausfüllungsrecht unstreitig ebenfalls nicht. Dieses ist — wie wir festgestellt haben — ein dem Ausfüllungsberechtigten unwiderruflich übertragenes, dem Einfluß des Ausstellers entzogenes Gestaltungsrecht. Die den Aussteller treffende Verfügungsbeschränkung hat jetzt keinen Einfluß mehr darauf. Bestritten und verschieden beantwortet ist jedoch die Frage, ob die Ausfüllung auch mit Wirksamkeit gegen die Konkursmasse vorgenommen werden kann, derart, daß eine Konkursforderung, ein Absonderungs- oder Aussonderungsrecht entsteht.

Die herrschende Meinung kommt zu einer Bejahung dieser Frage aus verschiedenartigen Erwägungen, die entweder mit der Stellungnahme zu der Rechtsnatur des Blanketts zusammenhängen oder konkursrechtlicher Art sind oder auf Billigkeitsgründen beruhen.

Oetker[5]) ist der Meinung, die Konkursmasse hafte deshalb, weil der Aussteller eines Blanketts sich von vornherein der Einrede begeben habe, daß die Ausfüllung später erfolgt sei.

---

2) RG Band 58 Seite 172.
3) Jaeger, Konkursordnung § 1 Anm. 14.
4) Amtstheorie; a. A. Jaeger § 6 Anm. 11.
5) Oetker, Band I Seite 151.

Seuffert[6]) begründet seine Ansicht damit, daß der Aussteller sich verpflichtet habe, sich so behandeln zu lassen, als wenn er eine vollständige Erklärung abgegeben habe.

Gegen die beiden letzteren ist zu sagen, daß sie auf den Kern der Sache gar nicht kommen. Die Verpflichtung, sich so behandeln zu lassen, als wenn eine vollständige Erklärung abgegeben worden ist, und der Verzicht auf die Einrede, daß die Ausfüllung später erfolgt ist, sind doch nicht geeignet, eine Konkursforderung zu begründen.

Wir kommen jedoch auf Grund einer anderen Überlegung dazu, die Ausfüllung mit Wirksamkeit gegen die Konkursmasse zuzulassen.

Aus einer strengen Auslegung des Wortlauts des § 3 KO heraus kommen einige[7]) zu der Ansicht, daß die Ausfüllung nach Konkurseröffnung nicht mehr mit Wirksamkeit gegen die Konkursmasse vorgenommen werden könne.

Nach § 3 KO ist Konkursgläubiger, wer einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner hat. Das Ausfüllungsrecht ist aber ein Gestaltungsrecht und gibt selbst keinen vermögensrechtlichen Anspruch. Dieser entsteht erst in dem Augenblick, in dem das Blankett vervollständig ist. Vorher besteht auch nicht eine bedingte oder suspendierte Forderung; die durch die Ausfüllung entstandene Forderung kann aber nicht mehr am Konkurse teilnehmen, da sie eben zur Zeit der Erörterung des Verfahrens noch nicht „begründet" im Sinne von § 3 KO war, sondern nur eine Voraussetzung für ihre Entstehung bestand.

Trotzdem sprechen folgende Gründe dafür, den Ausfüllungsberechtigten anders zu behandeln:

1. Die Verpflichtung des Ausstellers, sich die Ausfüllung gefallen zu lassen, bestand bereits vor der Konkurseröffnung, sie geht auf die Konkursmasse über.
2. Der Blankettnehmer nahm die Blanketterklärung entgegen im Vertrauen auf das zu dieser Zeit vorhandene Vermögen des Ausstellers.
3. Die Verpflichtung des Gemeinschuldners aus dem vervollständigten Blankett entsteht nicht durch sein eigenes Tun, sondern durch eine Handlung des Ausfüllungsberechtigten.

Diese Gründe sind wohl geeignet, die aus einem vervollständigten Blankett entstandene Forderung als Konkursforderung anzuerkennen. Sie haben auch das Reichsgericht veranlaßt, in einer grundlegenden Entscheidung[8]) denselben Standpunkt einzunehmen,

6) Seuffert Seite 55.
7) Hellmann Seite 211; Herzberg Seite 119 ff.; Müller Seite 50 ff; Siegel (Seite 60) kommt zu demselben Ergebnis infolge richtiger Durchführung der Vollmachtstheorie; Wolff (S. 39) auf Grund der §§ 125, 126 BGB,
8) RG Band 58 Seite 169 ff.

der allein der Billigkeit und dem gesunden Rechtsempfinden entspricht. Von rein rechtlichen Erwägungen darf man sich bei dieser Frage nicht leiten lassen, weil das Ausfüllungsrecht als Gestaltungsrecht keine gesetzliche Regelung gefunden hat. Der Ausfüllungsberechtigte hat also die Möglichkeit, die sich durch die Ausfüllung aus der Urkunde ergebende Forderung wirksam gegen die Konkursmasse geltend zu machen. Allerdings soll nicht unerwähnt bleiben, daß erfahrungsgemäß gerade bei Konkursen unlautere Machenschaften häufig sind. Beim Blankett ist die Gefahr groß, daß der Gemeinschuldner im Einverständnis mit dem Blankettnehmer Handlungen zum Schaden der übrigen Gläubiger vornimmt.

§ 9.
Erlöschen des Ausfüllungsrechts.

Wir haben bereits früher festgestellt, daß das Ausfüllungsrecht durch den Tod des Ausfüllungsberechtigten in seinem Bestand nicht betroffen wird. Als übertragbares Vermögensrecht geht es zusammen mit dem Eigentum an dem Papier auf den Erben über. Dieser kann nunmehr die Ausfüllung vornehmen und die aus der vervollständigten Urkunde sich ergebende Forderung geltend machen.

Da beim Tode des Ausstellers gemäß § 1967 BGB die Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten haften, richtet sich der Anspruch aus einem ergänzten Blankett gegen diese.

Ebenso bringt der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit das Ausfüllungsrecht nicht zum Erlöschen. Berechtigt, die Ausfüllung vorzunehmen, ist jetzt der gesetzliche Vertreter des Geschäftsunfähigen.

Ist die Einräumung des Ausfüllungsrechts noch wirksam erfolgt, so besteht die Haftung des Ausstellers auch weiter, wenn er geschäftsunfähig wird.

Die hauptsächlichsten Erlöschensgründe des Ausfüllungsrechts sind Zweckerreichung, Anfechtung, Verzicht, Weiterbegebung, Untergang und Kraftloserklärung des Papiers, Zusammenfall von Gestaltungsrecht und Gestaltungsgegnerschaft und Zeitablauf.

Regelmäßig erlischt das Ausfüllungsrecht, seinem Zweck entsprechend, durch die Ausfüllung. Als verbrauchbares Recht, dessen bestimmungsgemäßer Verbrauch in der Ausfüllung und damit fast immer in der Schaffung einer Forderung besteht, endigt sein Bestand durch die Ausübung[1]).

Wird der Zweck auf eine andere Weise erreicht, z. B. durch Hingabe einer fertigen Urkunde, deren Herstellung ursprünglich aus dem Blankett beabsichtigt war, so geht das Ausfüllungsrecht auch hierdurch unter.

Das Ausüllungsrecht kann ferner dadurch erlöschen, daß das

1) Seckel Seite 221.

zugrundeliegende Rechtsverhältnis beim Vorliegen eines Anfechtungsgrundes vom Aussteller angefochten und dadurch von Anfang an nichtig wird (§§ 119, 142 BGB).

Durch einen Widerruf endigt das Ausfüllungsrecht nicht, da es — wie oben angeführt — ein unwiderrufliches Recht ist. Dagegen kann es durch einen formlosen einseitigen Verzicht des Berechtigten zum Erlöschen gebracht werden[2]).

Das Ausfüllungsrecht des bisherigen Berechtigten endigt auch dadurch, daß das Blankett weitergegeben wird. Von nun ab besteht es bei dem neuen Nehmer.

Ferner wird das Ausfüllungsrecht nicht selten dadurch beendigt, daß die Ausübung unmöglich wird. Das ist der Fall, wenn ein Blankett, das notwendiges und einziges Mittel zu seiner Ausübung ist, ganz oder teilweise zerstört wird oder abhanden kommt. Mit dem Untergang des Eigentums erlischt auch das Ausfüllungsrecht. Geht das Papier verloren, so erlischt es nur dann, wenn ein anderer daran gemäß § 937 BGB Eigentum erwirbt. Das Ausfüllungsrecht wird damit nicht erworben.

Von einer rechtlichen Unmöglichkeit der Ausübung spricht man, wenn ein abhandengekommenes Blankett im Wege des Aufgebotverfahrens gemäß § 1003 ZPO für kraftlos erklärt wird. Das ist auf Grund eines unstreitig vorhandenen Gewohnheitsrechts für zulässig zu halten[3]). Der Zweck der §§ 1003 ff ZPO, den Verleiher einer Urkunde vor unberechtigter Verwertung durch den Besitzenden zu schützen, rechtfertigt es, diese Vorschriften auf das Blankett entsprechend anzuwenden, da hier die Gefahr infolge der Ausfüllungsmöglichkeit noch erheblich größer ist. Allerdings kann der Verlierer nicht gemäß § 1018 ZPO Rechte aus der Urkunde geltend machen, da das Blankett noch gar kein Forderungsrecht enthielt. Ob er vom Aussteller die Ausfertigung eines neuen Papiers verlangen kann, hängt von den zugrunde liegenden Rechtsbeziehungen ab.

Rechtlich unmöglich kann die Ausübung des Ausfüllungsrechts schließlich dadurch werden, daß Gestaltungsrecht und Gestaltungsgegnerschaft durch Einzel- oder Gesamtnachfolge in einer Person vereinigt werden, z. B. der Ausfüllungsberechtigte beerbt den Aussteller, oder umgekehrt. Auch in diesem Falle tritt ein Erlöschen des Ausfüllungsrechts ein, da der Ausfüllungsberechtigte es nicht gegen sich selbst ausüben kann.

Ist durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung das Ausfüllungsrecht durch einen Endtermin in seiner Wirkung beschränkt, so finden gemäß § 163 BGB die Vorschriften über die auflösende Bedingung Anwendung. Ist das nicht geschehen, so fragt es sich, ob es durch

2) Oertmann § 397,2.
3) Stein-Jonas § 1003 Abs 2; Staub-Stranz Art. 73 Anm. 1 u. a.

fortgesetzte Nichtausübung untergeht. Das wird von einigen bejaht mit dem Hinweis darauf, daß das Ausfüllungsrecht ein gemeinbürgerliches Vermögensrecht sei, und als solches der gewöhnlichen Verjährungsfrist von 30 Jahren unterliege[4]). Das ist m. E. nicht richtig. Aus den §§ 194 ff BGB folgt, daß nur Ansprüche verjähren. Das Ausfüllungsrecht ist aber ein Gestaltungsrecht, kein Anspruch.

Durch Schluß aus dem Gegenteil, aus § 194 BGB, ist zu folgern, daß es unverjährbar ist. Dazu berechtigt auch die absichtlich ausschließliche Regelung der Verjährung in den §§ 194 ff BGB.

§ 10.

Wirkung ordnungsmäßiger Ausfüllung.

Ergänzt der Ausfüllungsberechtigte das Blankett entsprechend den mit dem Aussteller getroffenen Vereinbarungen, so bringt er damit eine Willenserklärung des Ausstellers zur Entstehung. Erst jetzt ist eine Verpflichtung aus der Urkunde entstanden (immer den weitaus häufigeren Fall vorausgesetzt, daß das Blankett überhaupt die Schaffung einer Verbindlichkeit zum Gegenstand hat; anders verhält es sich z. B. bei Blanketten, die zur Herstellung einer Beweisurkunde dienen sollen). Aus dem Gestaltungsberechtigten und dem Gestaltungsgegner sind jetzt persönlicher Gläubiger und Schuldner geworden. Letzterer kann sich nicht darauf berufen, daß die Urkunde aus einem Blankett entstanden ist. In ihrer rechtlichen Wirkung ist diese einer auf normalem Wege entstandenen Urkunde vollkommen gleichwertig. Nach den §§ 416, 439, 440 ZPO hat die über der Unterschrift stehende Schrift die Vermutung der Echtheit für sich, und die unterschriebene Urkunde begründet vollen Beweis dafür, daß die in ihr enthaltenen Erklärungen abgegeben sind.

Es fragt sich, ob eine Zurückbeziehung der Rechtswirkungen einer Verpflichtungserklärung auf einen vor dem Erfüllungstag liegenden Zeitpunkt zuläßig ist. Aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit folgt, daß hiergegen nichts einzuwenden ist, soweit nicht die Rechtslage Dritter dadurch beeinträchtigt wird[1]). Anders verhält es sich beim dinglichen Rechtsübergang. Es ist dem Reichsgericht[2]) darin zuzustimmen, daß hier eine Zurückbestimmung unzuläßig ist. Ob deswegen das ganze Rechtsgeschäft nichtig ist, entscheidet sich gemäß § 139 BGB.

---

4) Bernstein Seite 62; Vonschott Seite 33 u. a.
1) a. A. Müller Seite 52.
2) RG Band 63 Seite 230.

§ 11.

Die Wirkung mißbräuchlicher Ausfüllung.

Naturgemäß ergeben sich aus der Hingabe eines Blanketts für den Aussteller eine ganze Reihe von Gefahren. Es kann jemand die Ausfüllung vornehmen, dem überhaupt kein Ausfüllungsrecht zusteht, weil er zwar Besitz oder Eigentum an dem Papier, nicht aber das Ausfüllungsrecht erworben, oder weil er zwar einmal Ausfüllungsberechtigter gewesen ist, dieses Recht aber inzwischen aus einem der oben angeführten Gründe wieder verloren hat. Außerdem hat der Ausfüllungsberechtigte die Möglichkeit, eine Erklärung ganz anderer Art als vom Aussteller gewollt, herzustellen, absichtlich oder versehentlich einen höheren Betrag, einen anderen Fälligkeitstag usw. einzusetzen. Es fragt sich, ob daraus überhaupt Wirkungen in der Person des Ausstellers eintreten, und wie weit diese gehen. Dabei sollen nur die aus einer Blankettunterschrift entstandenen Erklärungen berücksichtigt werden, die dem Bürgerlichen Gesetzbuch angehören. Im Wechselrecht gelten andere Regeln, die auf Grund des dort geltenden Grundsatzes der Wechselstrenge zu anderen Ergebnissen führen.

Erste Voraussetzung für die Entstehung einer Willenserklärung des Ausstellers ist das Vorhandensein einer Blankettunterschrift. Diese entsteht nach der oben gegebenen Begriffsbestimmung in dem Augenblick, in dem eine Namensschrift einem Dritten übergeben wird mit der Erlaubnis, daraus eine den Aussteller verpflichtende Erklärung herzustellen. Schreibt also jemand seinen Namen nieder ohne die Absicht, eine Blankettunterschrift entstehen zu lassen (etwa als Schreibübung, zu Lehrzwecken usw.), so liegt gar keine Blankettunterschrift vor. Ebenso verhält es sich, wenn eine Unterschrift zwar vollzogen worden ist, um sie zu einer vollständigen Willenserklärung ergänzen zu lassen, das Papier aber nicht einem Dritten übergeben worden ist, sondern dem Aussteller gestohlen, verlorengegangen oder sonst abhandengekommen ist[1]).

In allen diesen Fällen kann nie eine den Aussteller verpflichtende Willenserklärung zur Entstehung gelangen. Erforderlich ist vielmehr, daß die Unterschrift zur Vervollständigung bestimmt ist und zu diesem Zweck übergeben wird. Erst dann ist eine Blankettunterschrift vorhanden, die die Grundlage einer Willenserklärung des Ausstellers werden kann.

Weitere Voraussetzung für die Entstehung einer Verpflichtungserklärung des Ausstellers ist, daß dem Nehmer das Ausfüllungsrecht in gültiger Weise eingeräumt und bei ihm noch vorhanden ist. Daran fehlt es, wenn der Aussteller bei der Erteilung

1) Siegel Seite 67: spricht von einem Namenszugmißbauch, wenn ein solches Papier ausgefüllt wird.

nicht geschäftsfähig war oder das Ausfüllungsrecht aus einem der oben genannten Gründe wieder erloschen ist.

Die Geltendmachung dieser Tatsache im Prozeß gegenüber der Klage aus einem solchen Papier stellt sich als Leugnen des Klagegrundes dar, da es sich um die Frage handelt, ob der Anspruch des Klägers entstanden ist (Art. 82 WO[2]). Es fragt sich, ob die Rüge des fehlenden Ausfüllungsvertrags auch gegenüber einem gutgläubigen Erwerber dieses Papier durchgreift. Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung[3]) die Ansicht vertreten, daß „einem redlichen Dritterwerber eines Wechsels nicht entgegengehalten werden könne, es fehle an einem Begebungsvertrag." Diese Entscheidung betrifft allerdings nicht Blankette; sie wäre auch in ihren Auswirkungen auf Blankette zu weitgehend. Es wäre im höchsten Maße unbillig, jemand haften zu lassen,der überhaupt keinen gültigen Vertrag abgeschlossen hat, vielleicht nicht einmal abschließen konnte[4]). Das läßt sich auch nicht mit entsprechender Anwendung von § 405 BGB begründen, denn diese Vorschrift ist ausdehnender Auslegung nicht fähig. Sie bezieht sich auf die Übertragung einer Forderung. Ein Blankett enthält aber noch keine Forderung und bedarf daher einer abweichenden Behandlung. Der gutgläubige Erwerber eines Blanketts, dem kein gültiger Ausfüllungsvertrag zugrunde liegt, erwirbt also kein Recht[5]).

Dieses Ergebnis ist auch durchaus nicht unbillig; mag doch der Dritte zunächst den Schaden tragen, den er dadurch erlitt, daß er seinem Vormann vertraute. Er kann sich ja wiederum wegen Nichterfüllung des der Abtretung zugrundeliegenden Vertrags oder aus unerlaubter Handlung an den halten, bei dem er seinen Glauben gelassen hat. Es ist durchaus billig, daß dann der Bösgläubige endgültig den Schaden trägt. Ficht der Aussteller den Ausfüllungsvertrag gemäß § 119 BGB an, ohne daß der andere den Irrtum kannte oder kennen mußte, so hat letzterer gemäß § 122 BGB einen Anspruch auf Ersatz des Irrtumsschadens, der unter Umständen die Höhe des Erfüllungsinteresses, also der gültigen Forderung hat. In allen Fällen ergibt sich ein billiger Ausgleich[6]).

Es ist nun zu untersuchen, welche Wirkungen in dem häufig vorkommenden Fall eintreten, daß ein Blankett entgegen den getroffenen Vereinbarungen ausgefüllt wird.

Wir wissen, daß ein gemäß dem Ausfüllungsvertrag vervollständigtes Papier eine Willenserklärung des Ausstellers enthält.

2) Fr. Leonhard: Die Beweislast Seite 188 ff.; Henle Seite 342 Anm. 14 Seite 348.

3) Band 87 Seite 367; vgl. auch Entscheidung des KG in Bl. f. Rechtspflege 1911 Seite 98.

4) Vgl. das Beispiel bei Zwirner Seite 94.

5) a. A. Staub-Stranz Seite 238 Anm. 18; Seite 256 A. 52.

6) Siegel Seite 50 ff.

Der Ausfüllende gibt keine eigene Willenserklärung ab, sondern übt nur eine nach außen nicht in Erscheinung tretende Gehilfentätigkeit für den Aussteller aus. Müller[7]) bezeichnet ihn daher als einen „inneren Erklärungsgehilfen im Gegensatz zum Boten, dem äußeren Erklärungsgehilfen, der die bereits fertige Willenserklärung dem Erklärungsempfänger überbringt". Beide wirken nach außen als unselbständige, dem Willen des Geschäftsherrn ausführende Gehilfen, haben also auch dieselbe rechtliche Stellung. Auf das Tätigwerden des inneren Erfüllungsgehilfen haben demnach auch dieselben Vorschriften Anwendung zu finden, die für den Boten gelten.

Grundsätzlich hat der Geschäftsherr die Möglichkeit, gemäß § 120 BGB die von seinem Boten unrichtig übermittelte Willenserklärung anzufechten, muß dann allerdings dem gutgläubigen Empfänger nach § 122 BGB den Irrtumsschaden ersetzen. Er wird also ebenso behandelt, als wenn er sich selbst bei der Abgabe einer Willenserklärung geirrt hätte. Es liegt auf der Hand, daß die Vorschrift des § 122 BGB eine Einschränkung erleiden muß; denn wäre der Geschäftsherr für jede irgendwie geartete Übermittlung seines Boten nach erfolgter Anfechtung schadensersatzpflichtig, so wäre er damit dessen Willkür ausgeliefert. Nach allgemeiner Ansicht ist der Geschäftsherr nur insoweit ersatzpflichtig, als überhaupt noch trotz der falschen Wiedergabe seine Willenserklärung vorhanden ist. Über die Frage, wann das noch der Fall ist, besteht im Schrifttum Meinungsverschiedenheit. Die einen[8]) wollen nach objektiven Merkmalen entscheiden und halten eine Willenserklärung des Geschäftsherrn dann nicht mehr für vorliegend, wenn die abgegebene Erklärung ihrer Art nach eine vollständig andere ist. Ob der Bote irrtümlich oder absichtlich gehandelt hat, soll gleichgültig sein. Die anderen[9]) gehen von subjektiven Merkmalen aus und entscheiden danach, ob er bewußt oder unbewußt eine unrichtige Erklärung abgegeben hat. Dernburg[10]) vertritt eine Mittelmeinung und hält objektive und subjektive Kennzeichen für erforderlich. Mag man sich nun der einen oder anderen Ansicht anschließen: in jedem Falle entsteht keine Willenserklärung des Ausstellers, wenn durch die Ausfüllung eine ganz andersartige Erklärung entsteht, als der Aussteller wollte. Denn zu einer derartigen Ergänzung bestand überhaupt kein Ausfüllungsrecht. Stellt dagegen das vervollständigte Papier eine Willenserklärung dar, wie sie der Aussteller wollte, nur bezüglich des Umfangs der Verpflichtung von seinen Weisungen abweichend, so kann man mit der

7) Müller Seite 56.
8) Enneccerus Band I § 157 I,3 u. a.
9) Oertmann § 120,5 und die h. M.
10) Dernburg § 145, V.

herrschenden Meinung nach subjektiven Gesichtspunkten entscheiden. Danach kann der Geschäftsherr anfechten, wenn seine Willenserklärung vom Boten irrtümlich unrichtig übermittelt war. Handelte dieser vorsätzlich, so hörte er damit auf, Erklärungsgehilfe zu sein, und gab seine eigene Erklärung ab. Ebenso verhält es sich mit dem Ausfüllungsberechtigten, den inneren Erklärungsgehilfen. Weicht dieser vorsätzlich von den ihm gegebenen Weisungen ab, so entsteht keine Willenserklärung des Ausstellers, er wird aus dem Papier nicht verpflichtet. Geschah die unrichtige Ausfüllung irrtümlich, so kann der Aussteller die entstandene Willenserklärung anfechten, ist jedoch gemäß § 122 BGB verpflichtet, einem gutgläubigen Erwerber den Irrtumsschaden zu ersetzen[11]).

Wir haben gesehen, daß auf die Übertragung des Ausfüllungsrechts die Grundsätze der Forderungsübertragung Anwendung finden (§§ 413, 398 BGB). Gemäß § 404 BGB kann der Aus-Aussteller auch einem gutgläubigen Erwerber des Blanketts die Einwendungen entgegensetzen, die zur Zeit der Abtretung gegen den ersten Nehmer begründet waren. Es gibt grundsätzlich keinen gutgläubigen Erwerb von Forderungen. Hat also der erste Nehmer das Blankett abredewidrig ausgefüllt, so wird auch der gutgläubige Dritte nicht geschützt. Das Vorbringen des Ausstellers im Prozeß, das Blankett sei mißbräuchlich ausgefüllt worden, stellt sich wiedreum als Leugnen des Klagegrundes dar. Trotzdem ist der Dritte nicht schutzlos. Er kann von seinem Vormann Schadensersatz wegen Nichterfüllung des dem Abtretungsvertrag zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts verlangen. Außerdem kann er dieses wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 BGB anfechten und das Geleistete als ungerechtfertigte Bereicherung nach § 812 BGB herausverlangen. Unter Umständen hat er auch Ansprüche aus § 826 BGB und § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 263 StGB.

Es wäre nun noch zu untersuchen, ob der Aussteller nicht aus anderen Gründen für eine mißbräuchliche Ausfüllung, die nicht seine Willenserklärung zum Entstehen bringt, einstehen muß. Er hat immerhin die Möglichkeit abredewidriger Vervollständigung geschaffen, er hat einen Rechtsschein hervorgerufen, kraft dessen ein Dritter annehmen durfte, das über der Unterschrift Stehende sei seine Erklärung. Es fragt sich nun, ob es in unserem Recht einen allgemeinen Grundsatz gibt, wonach der Dritte wegen seines Vertrauens auf diesen äußeren Tatbestand geschützt wird[2]). Dieser Grundsatz ist in einigen Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch zum Ausdruck gekommen, z. B. §§ 172, 370, 405, 409, 2366 BGB

11) Vgl. Siegel Seite 45; Regelsberger Seite 511; RG Band 105 Seite 185; Planck zu § 126,2; § 119,3; v. Tuhr Seite 93 Anm. 1; Voß in Iherings Jahrb. Band 56 Seite 440.

12) Vgl. Welspacher Seite 115; Naendrup Seite 5.

u. a. Diese sind jedoch in ihren Voraussetzungen und Folgerungen untereinander so verschiedenartig, daß es unzulässig ist, den in ihnen enthaltenen Grundgedanken auf andere Tatbestände entsprechend anzuwenden. Eine Haftung des Ausstellers auf Grund Rechtsscheins ist daher abzulehnen.

Das Ausfüllungsrecht erstreckt sich nur auf die noch unausgefüllten Stellen des Papiers. Soweit das Papier ausgefüllt ist, insoweit ist es kein Blankett mehr[14]). Werden daher bereits vorhandene Stellen widerrechtlich, also ohne Zustimmung des Ausstellers geändert, etwa durch Ausstreichen, Radieren, Zusätze usw., so liegt eine Fälschung vor, aus der der Aussteller ebenfalls nicht verpflichtet wird. Sein bereits ausgesprochener Wille ist verletzt, der objektive Bestand der zukünftigen Verbindlichkeit damit zerstört.

Der Hingabe eines Blanketts liegt fast immer ein Schuldgrund zugrunde: Darlehnsversprechen, Kaufvertrag, Schenkung usw. Zeigt das Grundgeschäft Mängel, ist es z. B. wirksam angefochten oder aus irgend einem Grunde nichtig, oder einer Einrede ausgesetzt, so wäre es unbillig, wenn der Aussteller nunmehr aus dem Blankett vollgültig verpflichtet würde. Er kann vielmehr die Mängel des Grundgeschäfts sowohl gegen den ersten Nehmer wie gegen einen gutgläubigen Dritten vorbringen, da die Hingabe des Blanketts meistens nur erfüllungshalber erfolgt und mit dem Schuldgrund daher notwendig in einer engeren Beziehung steht.

§ 12.
Die Beweislast.

Für die Frage der Verteilung der Beweislast gilt zunächst der allgemeine Grundsatz, daß jeder die Tatsachen beweisen muß, aus denen er Rechtsfolgen für sich herleitet. Wer also aus einer Urkunde Ansprüche gegen den Aussteller geltend macht, muß das Vorhandensein dieses Anspruchs beweisen. Dazu gehört der Nachweis, daß die Urkunde echt ist (§ 440 Abs. 1 ZPO). Da § 440 Abs. 2 ZPO eine Vermutung dafür aufstellt, daß die über der Unterschrift stehende Schrift echt ist, hat der Kläger nur die Echtheit der Unterschrift zu beweisen. Dieser Beweis läßt sich oft durch Schriftvergleichung gemäß § 441 ZPO leicht erbringen. Will nun der Aussteller die Vermutung des § 440 Abs. 2 ZPO entkräften, so trifft ihn dafür die Beweislast. Er hat darzutun, warum die über seiner echten Unterschrift stehende Schrift nicht seine Willenserklärung ist. Es genügt, wenn er nachweist, daß diese ihrer Art nach von der abweicht, die der Aussteller durch die Ausfüllung entstehen lassen wollte. Weicht die Ausfüllung nur in Höhe der Ver-

13) Zwirner Seite 106.
14) Staub-Stranz Art. 67 WO Anm. 8.

pflichtung von seinen Weisungen ab, so muß er außerdem beweisen, daß der Ausfüllende bösgläubig war.

Wenn die unrichtige Ausfüllung irrtümlich erfolgt war, ist eine echte Willenserklärung des Ausstellers vorhanden. Diese ist allerdings anfechtbar, weil der Wille des Ausstellers mit der tatsächlich abgegebenen Erklärung nicht übereinstimmt. Der Aussteller, der von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch machen will, um von seiner Verpflichtung aus der Urkunde befreit zu sein, muß daher das Vorliegen der Anfechtungsgründe nachweisen.

Lebenslauf

Am 18. Januar 1910 wurde ich, Heinz Jakob Nischik, als Sohn des Elektromeisters und Kaufmanns Jakob Nischik und seiner Ehefrau Liesbeth geb. Gerlach in Königsberg (Pr.) geboren. Im Jahre 1916 siedelten meine Eltern nach Tilsit über, wo ich zunächst einige Monate die Volksschule und dann vier Jahre die Mittelschule besuchte. Von dort kam ich Ostern 1921 auf die Sexta des Staatl. Gymnasiums zu Tilsit und bestand im Jahre 1930 die Reifeprüfung. Meinem schon vor vielen Jahren entstandenen Wunsche folgend studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften, und zwar vom Sommersemester 1930 bis zum Sommersemester 1933 einschließlich an der Albertus-Universität in Königsberg und an der Philipps-Universität in Marburg. Am 5. Mai 1934 bestand ich mein erstes juristisches Staatsexamen am Oberlandesgericht in Kassel und am 23. Juli 1934 meine mündliche Doktorprüfung. Zur Zeit bin ich als Referendar im Vorbereitungsdienst in Tilsit tätig.